

Satzung

über Ehrungen durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

vom 20.12.2006

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005, GV NW S. 498) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 15.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Ehrenring

§ 1

(1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verleiht zur besonderen Ehrung von Frauen und Männern den Ehrenring der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Der Ehrenring besteht aus Gold und zeigt in einem Schichtenonyx das Gemeindewappen sowie in der Fassung die Inschrift „Ehrenring der Gemeinde Herzebrock-Clarholz“.

(2) In den Ring werden der Name des Empfängers und der Verleihungstag eingraviert.

§ 2

Der Ehrenring kann verliehen werden:

1. für besondere Verdienste um die Gemeinde Herzebrock-Clarholz auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, heimatförderndem, kulturellem oder sportlichem Gebiet,
2. für eine langjährige aufopferungsvolle Tätigkeit für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz und ihre Bürger,
3. bei außergewöhnlichen Anlässen, die für die Entwicklung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz von weitreichender Bedeutung sind.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Rates.

(2) Verbände, Vereine und Organisationen können ebenfalls Personen für eine Verleihung vorschlagen. Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung an den Bürgermeister zu richten.

§ 4

Über die Verleihung entscheidet der Rat in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.

§ 5

Für die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen, die durch den Bürgermeister unterzeichnet wird. In der Urkunde sind die Verdienste zu erwähnen.

§ 6

Die Verleihung des Ehrenringes und der Urkunde erfolgt in einer öffentlichen Sondersitzung des Rates oder im Rahmen eines feierlichen Anlasses in Anwesenheit des Auszuzeichnenden.

II. Ehrenbrief

§ 7

(1) Für Verdienste und Leistungen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Herzebrock-Clarholz - insbesondere für ehrenamtliche Tätigkeiten - kann die Gemeinde einen Ehrenbrief verleihen.

(2) Für Verdienste im Bereich des Sports wird der „Sportehrenbrief“ verliehen.

§ 8

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrenbriefes sind der Bürgermeister, die Fraktionen des Rates, Vereine, Verbände und Institutionen. Die Vorschläge müssen schriftlich begründet werden.

§ 9

Über die Verleihung des Ehrenbriefes und des Sportehrenbriefes entscheidet der Rat in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 10

Der Ehrenbrief und der Sportehrenbrief werden vom Bürgermeister unterzeichnet. Die Verdienste werden in den Briefen aufgeführt.

§ 11

(1) Die Verleihung des Ehrenbriefes soll in einer öffentlichen Sitzung des Rates erfolgen. In einem Jahr sollen grundsätzlich nicht mehr als zwei Verleihungen stattfinden.

(2) Der Sportehrenbrief wird in angemessenem Rahmen verliehen - möglichst bei Sportveranstaltungen oder anlässlich der Sportlerehrungen der Gemeinde.

II. Sonstige Anerkennungen

§ 12

- (1) Für Verdienste und Leistungen, deren Anerkennung die Gemeinde ebenfalls in sichtbarer Form Ausdruck geben möchte, können sonstige Ehrengaben (Wappenteller, Bücher u.a.) von Fall zu Fall überreicht werden.
- (2) Über die Verleihung dieser Ehrengaben entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

IV. Inkrafttreten

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen vom 17.06.2002 außer Kraft.